

Geschäfts-Nr.: 9 C 0347/08

Verkündet am 19. 12. 2008

Ausfertigung

gez. Klein
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



AMTSGERICHT BREMEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertr.d.d. GF. Sabine Goertz
Hauptstraße 117, 10827 Berlin

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Prozessbevollm.: [REDACTED]

Unterbevollm.: [REDACTED]

Klägerin

gegen

[REDACTED]

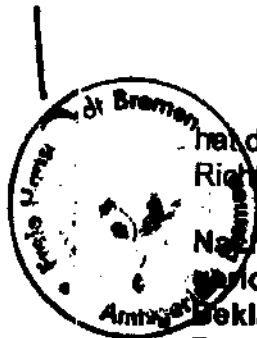
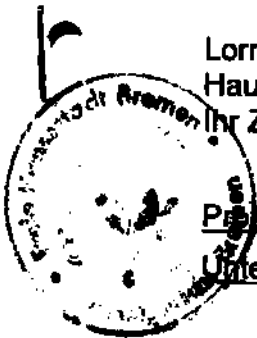
Beklagte

hat das Amtsgericht Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 28.11.2008 durch
Richterin Neuhausen für Recht erkannt:

Nach teilweiser Klagrücknahme bleibt der Vollstreckungsbescheid des Amts-
gerichts Berlin-Brandenburg vom 12.06.2008 insoweit aufrecht erhalten, als die
Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 439,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.05.2008 zu zahlen. Im Üb-
rigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.



Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist bis auf einen Teil der Nebenforderung begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 439,00 € aus dem Anzeigenauftrag für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige vom 16.02.2008 zu.

Diesen Vertrag hat die Beklagte nicht wirksam widerrufen. Es fehlt an einem Widerrufsgrund. Insbesondere liegt kein Haustürgeschäft i. S. d. § 312 Abs. 1 Nr. 2 BGB vor, denn der Vertrag wurde nicht im Rahmen einer Freizeitveranstaltung geschlossen. Eine Freizeitveranstaltung i. S. d. § 312 Abs. 1 Nr. 2 BGB setzt voraus, dass das Freizeit- und das Vertragsangebot derart miteinander verwoben sind, dass der Kunde in eine freizeitlich unbeschwerte Stimmung versetzt wird und sich dem auf Vertragsschluss gerichteten Angebot nur schwer entziehen kann (Palandt, BGB, § 312 Rn. 16). Dass in dem Hotel, in dem die Klägerin die Verträge schließen und die Fotoaufnahmen machen ließ, anderweitige Freizeit- oder Vergnügungsmöglichkeiten angeboten waren, wurde nicht vorgetragen. Die Beklagte hatte sich vielmehr gezielt in Hinblick auf das Angebot der Klägerin, Fotoaufnahmen zur Modelvermittlung machen zu lassen, in das Hotel begeben. Allein der Umstand, dass die Mitarbeiterin der Klägerin der Beklagten gegenüber behauptet haben soll, es gäbe ein Widerrufsrecht, kann ein solches nicht begründen. Soweit eine solche Aussage den Anspruch in Hinblick auf Treu und Glauben ausschließen könnte, hat die Beklagte für eine solche Aussage der Mitarbeiterin jedenfalls keinen Beweis angeboten.

Der Anspruch ist auch durchsetzbar. Der Durchsetzbarkeit steht insbesondere nicht § 273 BGB in Hinblick auf die Behauptung der Beklagten entgegen, es sei vereinbart worden, dass die Beklagte vor der Veröffentlichung die Fotos ansehen und auswählen könne. Eine solche Vereinbarung ist im schriftlichen Vertragstext nicht enthalten. Einen Beweis für eine mündliche Zusatzabrede hat die Beklagte nicht angetreten.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB. Den im Vollstreckungsbescheid titulierten höheren Zinssatz von 12,6 % hat die Klägerin nicht schlüssig

dargelegt. Für den Zinsbeginn war mangels anderweitiger Darlegung gem. § 286 Abs. 1 S. 2 BGB auf die Zustellung des Mahnbescheids abzustellen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 3 S. 2, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Neuhausen



Ausgerollt:

Klein
als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Amtsgericht.

Vorstehende Ausfertigung wird der Kläger in
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung
erfüllt.

Das Urteil wurde der Beklagten ~~Kläger~~
am 27.12.08 ~~zudem das Prozessbevollmächtigten~~
zugestellt.

Bremen, den 05. Jan. 2009
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts.



Klein, JAe